Kosten

13 Gemäß Artikel 69 § 5 der Verfahrensordnung entscheidet der Gerichtshof über die Kosten nach freiem Ermessen, wenn er die Hauptsache für erledigt erklärt.

14 Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die ihm vom Gerichtshof gestellte Frage, ob die Klägerin nach dem Beschluß vom 24. Mai 1984 noch ein Rechtsschutzinteresse habe, nicht beantwortet. Er hat sich hierzu erst in der mündlichen Verhandlung geäußert. Da die Klägerin somit hinsichtlich ihres Interesses an der Weiterverfolgung der Klage im ungewissen geblieben ist, ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. **Die Hauptsache ist erledigt.**

2. **Der Wirtschafts- und Sozialausschuß trägt die Kosten des Verfahrens.**

Kakouris Everling Galmot

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. Dezember 1984

Für den Kanzler
J. A. Pompe
Hilfskanzler

Der Präsident der Dritten Kammer
C. Kakouris

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS PETER VERLOREN VAN THEMAAT VOM 29. NOVEMBER 1984 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

In der vorliegenden Rechtssache beantragt die Klägerin die Aufhebung des Beschlusses Nr. 317/83/A des Generalsekretärs des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 1. Juli 1983. Sie beantragt diese Aufhebung jedoch ausschließlich hinsichtlich der in dem Beschluß enthaltenen Einstufung als „Sekretariatsinspektorin". Die durch diesen Beschluß erfolgte Versetzung, nämlich die Einweisung in eine neue, dem Dienst Post-Archive-Bibliothek-Dokumentation zugewiesene B 4/B 5-Stelle, wird nicht angefochten.

Die Klägerin fühlt sich durch die genannte Einstufung in ihren Aufstiegsmöglichkeiten benachteiligt. Sie fällt dadurch in die Laufbahngruppe B-Sekretariat (BS), was der Ausführung von Sekretariats- und Schreibtätigkeiten entspricht, und nicht in die Laufbahngruppe B klassischer Art (BK), die die Ausführung von Verwaltungs- und Bürotätigkeiten betrifft. Auf den Hintergrund des Zustandekommens dieser Laufbahngruppen, die schon aus dem Jahr 1970 datiert, muß ich nicht eingehen. Diese sind in den Prozeßakten und im Sitzungsbericht ausführlich besprochen. Auch steht fest, daß die Beförderungsmöglichkeiten innerhalb dieser beiden Laufbahngruppen unterschiedlich sind.

Wie sich aus der Erwiderung ergibt und in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich wiederholt wurde, wurde die obengenannte Einstufung durch Beschluß vom 24. Mai 1984 durch diejenige einer „Verwaltungsinspektorin" ersetzt, was die Einstufung in die Laufbahngruppe B klassischer Art bedeutete. Insofern hat die Klägerin also erreicht, was sie begehrte. Zur Information ist noch hinzuzufügen, daß diese Veränderung damit zusammenhing, daß, wie der Bevollmächtigte des Wirtschafts- und Sozialausschusses erklärte, im Haushaltsplan Stellen verfügbar wurden.

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit noch ein Klageinteresse besteht. Nach dem Vorbringen der Klägerin kommen hier zwei Aspekte in Frage, die mit dem zukünftigen Karriereverlauf der Klägerin zusammenhängen. An erster Stelle steht die Berechnung des Dienstalters in der Besoldungsgruppe. Der Bevollmächtigte des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich und von der Klägerin unbestritten erklärt, daß für die Berechnung des Dienstalters der Klägerin hinsichtlich ihrer Aufstiegsmöglichkeiten auch der Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis zum 24. Mai 1984 berücksichtigt werde, ohne daß es hierzu einer Rückwirkung des letztgenannten Beschlusses bedürfte. Ein zweiter möglicherweise erheblicher Gesichtspunkt betrifft die Konkurrenz, der die Klägerin in ihrer weiteren Laufbahn in der Laufbahngruppe B klassischer Art ausgesetzt sein könnte. Auch hierzu hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß jetzt erklärt, daß Beamte der Laufbahngruppen BS und BT (B technischer Art) nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren B klassischer Art für eine

1 — Aus dem Niederländischen übersetzt.

Stelle B klassischer Art in Frage kommen können, während sich der Inhaber einer Stelle B klassischer Art sehr wohl für eine BS- oder BT-Stelle bewerben kann.

Auch insoweit steht also fest, daß der Beschluß vom 24. Mai 1984 der Klägerin nun gegenüber BS- oder BT-Beamten eine bevorrechtigte Stellung bei Beförderungsmöglichkeiten in den Besoldungsgruppen B klassischer Art gewährleistet, ohne daß dies ihren möglichen Aufstiegschancen in den anderen B-Besoldungsgruppen Abbruch tut.

Die Klage hat sich also in der Hauptsache erledigt. Hierfür ist jedoch nicht die Klägerin verantwortlich, sondern der Wirtschafts- und Sozialausschuß, da er die ihm vom Gerichtshof schon zuvor vorgelegte Frage, ob nach dem Beschluß vom 24. Mai 1984 noch ein Klageinteresse bestehe, erst in der mündlichen Verhandlung klar beantwortet hat.

Ich beantrage daher, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Hauptsache ist erledigt.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Klägerin.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DER DRITTEN KAMMER
DES GERICHTSHOFES
VOM 13. DEZEMBER 1984 [1]

Corrado Fabbro und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 269/84 R

Leitsätze

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen
(Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2)

Der Vollzug kann ausgesetzt und einstweilige Anordnungen können getroffen werden, wenn die Notwendigkeit dieser Maßnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht ist (fumus boni iuris), wenn sie in dem Sinne dringlich sind, daß ihr Erlaß und ihr Wirksamwerden bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erforderlich sind, um einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Interessen des Antragstellers abzuwenden, und wenn sie vorläufig in dem Sinne sind, daß sie die Entscheidung über streitige Rechts- oder Sachfragen nicht vorwegnehmen und auch der noch zu treffenden Entscheidung in der Hauptsache nicht von vornherein jede Wirkung genommen wird.

In der Rechtssache 269/84 R

CORRADO FABBRO, Beamter der Besoldungsgruppe A 6 in der GD IV, B 3, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in 1160 Brüssel, Chaussée de Watermael 91,

FRANCO GIUFFRIDA, Beamter der Besoldungsgruppe A 4 in der GD IV, B 3, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in 1150 Brüssel, Clos des Acacias 2,

CHRISTIAN HERBIN, Beamter der Besoldungsgruppe A 7 in der GD IV, D 2, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in 1180 Brüssel, Avenue du Gui 30,

1 — Verfahrenssprache: Französisch.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, 1180 Brüssel, Rue Langeveld 51, Postfach 16, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, zugelassen bei der Cour d'appel, 16, avenue Marie-Thérèse, Postfach 335, Luxemburg,

Antragsteller,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1049 Brüssel, Rue de la Loi 200 B, vertreten durch den Juristischen Hauptberater Henri Étienne als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Manfred Beschel, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegnerin,

wegen eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Kommission vom 11. Juli 1984, wonach „Bewerbungen von Beamten der Sonderlaufbahn Sprachendienst sowie von wissenschaftlichen und technischen Beamten bei der Besetzung von Verwaltungsdienstposten im ersten Abschnitt der Stellenbekanntgaben berücksichtigt werden können".

Da der Präsident des Gerichtshofes verhindert war, hat er dem Präsidenten der Dritten Kammer die Entscheidung in diesem Verfahren der einstweiligen Anordnung übertragen.

BESCHLUSS

Tatbestand

I — Sachverhalt

1. Am 11. Juli 1984 erließ die Kommission, um eine flexiblere Personalpolitik zu ermöglichen, in ihrer 745. Sitzung in bezug auf die Struktur der Laufbahn ihrer Beamten eine Reihe von Maßnahmen, die dem Personal durch Infor-Rapide Nr. 138 vom 18. Juli 1984 zur Kenntnis gebracht wurden. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch der genannte Beschluß.

2. Die Antragsteller legten zunächst bei der Kommission eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ein und erhoben dann am 14. November 1984 Klage auf Aufhebung dieser Maßnahmen. Am 16. November 1984 haben sie einen Antrag auf einstweilige Ausset-

zung des Vollzugs dieses Beschlusses bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die Anfechtungsklage gestellt.

3. Mit Beschluß des Präsidenten der Dritten Kammer vom 16. November 1984 ist gemäß Artikel 91 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenstatuts das Hauptsacheverfahren bis zum Zeitpunkt einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Entscheidung über die von den Antragstellern bei der Kommission eingelegte Beschwerde ausgesetzt worden.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schriftsatz vom 29. November 1984 Ausführungen zu dem Antrag auf eine einstweilige Anordnung gemacht.

II — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

5. Die Kommission führt aus, der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs sei subsidiär zur Anfechtungsklage und deshalb unzulässig, wenn die Anfechtungsklage unzulässig sei. In diesem Zusammenhang macht die Kommission geltend, die Klage sei in bezug auf Herrn Christian Herbin unzulässig, da dessen Beschwerde nach Ablauf der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Frist von 3 Monaten, die am 19. Oktober 1984 abgelaufen sei, eingelegt worden sei; ferner sei die Klage unzulässig, weil die angefochtene Maßnahme eine Entscheidung allgemeiner Art darstelle, der die Kläger nicht beschweren könne.

Zur Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der beantragten Anordnung

6. Die Antragsteller vertreten die Ansicht, der angefochtene Beschluß sei unter Verstoß gegen Artikel 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts erlassen worden, wonach der Übergang eines Beamten von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig sei.

7. Diese Vorschrift sei bezüglich der Sonderlaufbahn Sprachendienst dadurch gerechtfertigt, daß diese durch eine Spezifität der Tätigkeit und der Erfahrung gekennzeichnet sei, die die Kommission im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof anerkannt und geltend gemacht habe und die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätigt worden sei.

8. Schließlich führen sie aus, wenn das rechtsetzende Gemeinschaftsorgan von dieser Vorschrift hätte abweichen wollen, so hätte es dies ausdrücklich getan, wie im Fall der „wissenschaftlichen und technischen Beamten", die gemäß Artikel 98 Absatz 2 von den Übergangsauswahlverfahren befreit seien.

9. Die Kommission führt aus, wenn man den allgemeinen Gedanken beachte, daß die Personalpolitik auf eine Erhöhung der Beweglichkeit und der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Personals ausgerichtet sein solle, könne man sich nicht im Wege der „Glaubhaftmachung" über ihre Auslegung des Artikels 45 Absatz 2 des Statuts hinwegsetzen, wonach in ihrem Beschluß vom 11. Juli 1984 Beamte, die der allgemeinen Regelung unterlägen, nicht zu einer Sonderlaufbahn im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 6 des Statuts gehörten.

10. Auf jeden Fall sei der im Hauptsacheverfahren angefochtene Beschluß Teil eines Bündels von Maßnahmen, die in beide Richtungen gingen, denn über